

**Bundesgesetz  
über die Förderung von Sport und Bewegung  
(Sportförderungsgesetz)**

415.0

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 68 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Ziele

Dieses Gesetz strebt im Interesse der Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele an:

- a. Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten der Menschen aller Altersstufen;
- b. Erhöhung des Stellenwerts des Sports in Erziehung und Ausbildung;
- c. Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs- und des Spitzensports;
- d. Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und Auswüchse und Missbräuche bekämpft werden.

**Art. 2** Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Privaten

<sup>1</sup> Der Bund arbeitet beim Vollzug dieses Gesetzes mit Kantonen und Gemeinden zusammen. Er berücksichtigt deren Förderungsmaßnahmen.

<sup>2</sup> Er fördert die Privatinitiative und arbeitet mit den schweizerischen Sportverbänden zusammen.

**Art. 3** Formen der Förderung

Der Bund fördert Sport und Bewegung durch:

- a. Massnahmen namentlich im Bereich der Bildung, des Leistungssports und des fairen Sports;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl

- b. die direkte Unterstützung von Programmen und Projekten;
- c. die institutionelle Zusammenarbeit mit Gemeinwesen und Privaten.

## **2. Kapitel: Förderung von Sport und Bewegung**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung**

#### **Art. 4** Programme und Projekte

<sup>1</sup> Der Bund initiiert, unterstützt und koordiniert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen.

<sup>2</sup> Er kann Beiträge ausrichten oder Sachleistungen erbringen.

#### **Art. 5** Unterstützung von Sportverbänden

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt den Dachverband der Schweizer Sportverbände und kann weiteren nationalen Sportverbänden Beiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Er kann mit Sportverbänden Leistungsverträge über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben abschliessen.

<sup>3</sup> Er sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen dafür, dass internationale Sportverbände für ihre Tätigkeit in der Schweiz gute Rahmenbedingungen vorfinden.

#### **Art. 6** Sportanlagen von nationaler Bedeutung

<sup>1</sup> Der Bund erarbeitet ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK). Dieses dient der Planung und Koordination von Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Er kann Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung leisten.

### **2. Abschnitt: "Jugend und Sport"**

#### **Art. 7** Programm

<sup>1</sup> Der Bund führt das Programm "Jugend und Sport" für Kinder und Jugendliche.

<sup>2</sup> "Jugend und Sport" unterstützt die Entwicklung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen und ermöglicht ihnen, Sport ganzheitlich zu erleben.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an "Jugend und Sport" ist erstmals zu Beginn des Jahres möglich, in dem das 5. Altersjahr und letztmals im Jahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wurde.

#### **Art. 8** Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Kantone, Gemeinden und private Organisationen beteiligen sich an der Durchführung von "Jugend und Sport". Der Bund kann dazu Leistungsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Die Kantone organisieren ihre Behörden so, dass das Programm "Jugend und Sport" durchgeführt werden kann.

#### **Art. 9** Grundangebot

<sup>1</sup> Das Grundangebot von "Jugend und Sport" umfasst Kurse und Lager sowie die Unterstützung des leistungsorientierten Nachwuchssports.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest:

- a. das Grundangebot;
- b. die Kriterien für die Anerkennung einer Sportart und für die Anerkennung von Anbietern von Kursen und Lagern;
- c. die Kriterien für die Unterstützung des leistungsorientierten Nachwuchssports.

<sup>3</sup> Die Kantone können das Grundangebot ergänzen.

#### **Art. 10** Kaderbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Kader ist Sache von Bund und Kantonen. Private Organisationen können beigezogen werden.

<sup>2</sup> Der Bund beaufsichtigt die Kaderbildung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat definiert das Angebot und legt die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Kaderbildung fest.

#### **Art. 11** Leistungen des Bundes

<sup>1</sup> Der Bund finanziert das Grundangebot und seine eigenen Angebote der Kaderbildung. Er leistet Beiträge an die Kaderbildung der Kantone und der privaten Organisationen.

<sup>2</sup> Der Bund kann Material leihweise zur Verfügung stellen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest und regelt die Kostenbeteiligung.

### **3. Kapitel: Bildung**

#### **1. Abschnitt: Sport in der Schule**

##### **Art. 12** Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

<sup>1</sup> Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen dafür, dass die Schulen über die für den Sportunterricht notwendigen Anlagen und Einrichtungen verfügen.

<sup>2</sup> Der Sportunterricht ist an Volks- Mittel- und Berufsfachschulen obligatorisch.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone den Mindestumfang und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der jeweiligen Altersstufen.

**Art. 13** Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

<sup>1</sup> Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, die Sportunterricht erteilen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann den Mindestumfang und qualitative Grundsätze für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern festlegen, die Sportunterricht erteilen.

**Art. 14** Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über den Sportunterricht in der Schule, den Sportstättenbau und die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Fach Sport.

**2. Abschnitt: Hochschule****Art. 15**

<sup>1</sup> Der Bund führt eine Hochschule mit sportwissenschaftlicher Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie Aus- und Weiterbildung im Tertiärbereich. Der Bundesrat regelt die Akkreditierung.

<sup>2</sup> Der Bund unterstützt sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studien.

**4. Kapitel: Leistungssport****Art. 16** Massnahmen

<sup>1</sup> Der Bund kann die Förderung des leistungsorientierten Nachwuchs- und des Spitzensports unterstützen.

<sup>2</sup> Er ergreift dazu insbesondere folgende Massnahmen:

- a. das Anbieten von Dienstleistungen zur Unterstützung von Spitzensportlerinnen und -sportlern in der Leistungsentwicklung;
- b. die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung und Entwicklung;
- c. die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern;
- d. die Schaffung der Möglichkeit den Militär- oder Zivildienst für die Leistungsentwicklung zu nutzen.

**Art. 17** Internationale Sportanlässe

<sup>1</sup> Der Bund kann internationale Sportanlässe und -kongresse in der Schweiz von europäischer oder weltweiter Bedeutung unterstützen, sofern sich die Kantone angemessen an den Kosten beteiligen.

<sup>2</sup> Er kann die Vorbereitung und Durchführung von internationalen Sportgrossanlässen fördern und koordinieren. Er arbeitet dabei mit den betroffenen Kantonen und Gemeinden sowie mit den organisierenden Sportverbänden zusammen.

## **5. Kapitel: Fairer Sport**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Massnahmen**

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Bund tritt für die Einhaltung ethischer Werte im Sport ein und bekämpft Auswüchse und Missbräuche. Er arbeitet mit Kantonen und Verbänden zusammen und macht Finanzhilfen an Sportverbände von deren Anstrengungen abhängig.

<sup>2</sup> Er unterstützt insbesondere Massnahmen gegen Doping, Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und sexuelle Übergriffe.

<sup>3</sup> Er kann präventive Massnahmen im Rahmen von Programmen und Projekten selbst durchführen.

### **2. Abschnitt: Massnahmen gegen Doping**

#### **Art. 19** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt und ergreift Massnahmen gegen den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) insbesondere durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung, Information und Kontrollen. Er kann Massnahmen gegen Doping ganz oder teilweise an eine nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping übertragen.

<sup>2</sup> Er ergreift Massnahmen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingmitteln und -methoden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Mittel und die Methoden fest, deren Verwendung oder Anwendung strafbar sind. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.

#### **Art. 20** Dopingkontrollen

<sup>1</sup> Wer regelmässig an Sportwettkämpfen teilnimmt, kann jederzeit Dopingkontrollen unterzogen werden.

<sup>2</sup> Folgende Institutionen können Dopingkontrollen durchführen:

- a. die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping;
- b. der Dachverband der Schweizer Sportverbände;
- c. der nationale und der internationale Sportverband, dem die Sportlerin oder der Sportler angehört;
- d. die Welt-Anti-Doping-Agentur;
- e. das Internationale olympische Komitee.

**Art. 21** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer zu Dopingzwecken Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, in Verkehr bringt, abgibt oder in nicht geringfügiger Menge besitzt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 an Dritten anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden.

<sup>3</sup> Ein schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung einer der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen zusammengefunden hat;
- b. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in besonders schwerer Weise die Gesundheit oder das Leben von Sporttreibenden gefährdet;
- c. Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vermittelt, vertreibt, verschreibt oder abgibt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei diesen Personen anwendet;
- d. durch gewerbmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen der Besitz nach Absatz 1 strafbar ist.

**Art. 22** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die für die Massnahmen gegen Doping zuständigen Stellen zur Untersuchung beiziehen.

<sup>2</sup> Werden bei Dopingkontrollen Mittel oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 nachgewiesen, so erstattet das zuständige Kontrollorgan Strafanzeige und leitet sämtliche Unterlagen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

**Art. 23** Information

Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden informieren die für Massnahmen gegen Doping zuständigen Stellen über eingeleitete Strafverfahren, die Verstösse gegen Artikel 21 betreffen. Der Bundesrat legt fest, welche Informationen weitergegeben werden.

**Art. 24** Internationaler Informationsaustausch

<sup>1</sup> Die für Massnahmen gegen Doping zuständigen Stellen sind berechtigt, Personendaten zum Zweck der Dopingbekämpfung mit anerkannten ausländischen oder internationalen Dopingbekämpfungsstellen auszutauschen, wenn ein solcher Datenaustausch notwendig ist:

- a. für Dopingkontrollen bei einer Sportlerin oder einem Sportler;
- b. zur Koordination von Dopingkontrollen;
- c. zur Meldung von Dopingfällen an die zuständige ausländische oder internationale Dopingbekämpfungsstelle.

<sup>2</sup> Die für die Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle hat dafür zu sorgen, dass die von ihr übermittelten Daten nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie verweigert die Datenweitergabe, wenn eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten droht, insbesondere wenn die Stelle, die die Daten erhält, keinen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten kann.

## **6. Kapitel: Organisation und Finanzen**

### **1. Abschnitt: Organisation**

#### **Art. 25** Bundesamt für Sport

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Sport (BASPO) erfüllt die Aufgaben, die dem Bund aus dem vorliegenden Gesetz erwachsen, soweit nicht andere Bundesstellen damit befasst sind. Es führt in Magglingen die Hochschule und je ein Kurs- und Ausbildungszentrum in Magglingen und Tenero.

<sup>2</sup> Der Bundesrat berücksichtigt bei der Organisation des BASPO die Aufgaben der Hochschule.

#### **Art. 26** Beteiligungen und besondere Organisationen

Der Bund kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an privaten oder öffentlichen Organisationen beteiligen oder besondere Organisationen errichten.

### **2. Abschnitt: Finanzen**

#### **Art. 27** Finanzierung von Programmen und Projekten

<sup>1</sup> Der Bund kann Programme und Projekte durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen bestellen und finanzieren.

<sup>2</sup> Das VBS gewährt Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung bewilligt den Höchstbetrag der finanziellen Mittel für mehrere Jahre mit einfachem Bundesbeschluss.

<sup>4</sup> Der Bund bindet Kantone und Private nach Möglichkeit in die Finanzierung mit ein. Er strebt partnerschaftliche Lösungen an.

#### **Art. 28** Gewerbliche Nebentätigkeiten

<sup>1</sup> Das BASPO kann Personen oder Organisationen, die ein besonderes Interesse an den Einrichtungen oder Dienstleistungen der Sportförderung haben, gewerbliche Leistungen erbringen.

<sup>2</sup> Das Angebot an gewerblichen Leistungen muss in einem engen Zusammenhang mit der Aufgabe des BASPO stehen und darf deren Erfüllung nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Für die Bereitstellung der gewerblichen Leistungen dürfen keine bedeutenden sachlichen und personellen Mittel eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Das BASPO bietet die gewerblichen Leistungen auf privatrechtlicher Basis an. Es setzt den Preis nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Die gewerblichen Leistungen müssen insgesamt kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus den hoheitlichen Aufgaben vergünstigt werden.

## 7. Kapitel: Vollzug und Verwaltungsmassnahmen

### Art. 29 Zuständigkeiten des Bundesrats

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Er kann das BASPO ermächtigen, technische Vorschriften im Bereich "Jugend und Sport" sowie der Organisation und des Betriebs der Hochschule zu erlassen.

### Art. 30 Zuständigkeiten des Departements

Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport:

- a. legt fest, welche Leistungen "Jugend und Sport" im Einzelnen erbringt;
- b. legt die Studiengänge und die Studien- und Prüfungsgebühren an der Hochschule fest;
- c. erlässt Vorschriften über die Verwaltung der Drittmittel;
- d. entscheidet über die Gewährung von Bundesbeiträgen für sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben nach Artikel 15;
- e. anerkennt die Sportarten, die durch Beiträge von "Jugend und Sport" unterstützt werden.

### Art. 31 Verweigerung oder Rückforderung von Finanzhilfen

<sup>1</sup> Finanzhilfen werden verweigert oder zurückgefordert, wenn:

- a. sie durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurden;
- b. Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;
- c. sie für "Jugend und Sport" bestimmt sind und nicht für Tätigkeiten in diesem Rahmen verwendet werden;
- d. der Dachverband der Schweizer Sportverbände oder andere Sportorganisationen und Trägerschaften sportlicher Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Gesetzes gefördert werden, ihren eingegangenen Verpflichtungen im Bereich des fairen Sports nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Fehlbare Organisationen können von der weiteren Förderung ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Die Artikel 37–39 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>3</sup> sind in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe c nicht anwendbar.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt das Verfahren fest.

<sup>3</sup> SR 616.1

## 8. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 32           Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 17. März 1972<sup>4</sup> über die Förderung von Turnen und Sport wird aufgehoben.

### Art. 33           Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

#### 1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000<sup>5</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

*Art. 3 Abs. 3 Bst. g*

g. Artikel 21 Absatz 2 des Sportförderungsgesetzes vom ...<sup>6</sup>.

#### 2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>7</sup> über die verdeckte Ermittlung

*Art. 4 Abs. 2 Bst. i*

i. Artikel 21 Absatz 2 des Sportförderungsgesetzes vom ...<sup>8</sup>.

### Art. 34           Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>4</sup> AS 1972 897, 1987 107, 1994 1390, 1995 1458, 2000 1891, 2001 2790

<sup>5</sup> SR 780.1

<sup>6</sup> SR ...

<sup>7</sup> SR 312.8

<sup>8</sup> SR ...